

Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 3 / 2022

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 11.04.2022

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Justitiariat
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Beschluss der ARK zur Änderung der AR Arbeitszeitgesetz

Die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) hat in ihrer Sitzung am 30. März 2022 eine Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG) beschlossen. Der Anwendungsbereich für die nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorgesehene Ruhepause als bezahlte Kurzpausen von mindestens 15 Minuten Dauer zu gewähren, wurde befristet auf die Bereiche der stationären Einrichtungen der Altenhilfe, die besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie den Integrationsdienst an Schulen erweitert.

1. Regelung im Überblick

Bislang ist in der Arbeitsrechtsregelung Arbeitszeitgesetz in § 2 Nr. 2 Buchstabe b die Möglichkeit eröffnet, in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Dienstvereinbarung die Ruhepausen abweichend von § 4 ArbZG als bezahlte Kurzpausen von mindestens 15 Minuten zu gewähren.

In der Praxis wurde jetzt eine Ausweitung dieser Möglichkeit einer von § 4 ArbZG abweichenden Regelung auch im Bereich der Alten- und Eingliederungshilfe für die Angebote, die nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB IX als besondere Wohnformen definiert sind, sowie im Integrationsdienst benötigt.

Die Regelung könnte beispielsweise immer dann in Betracht kommen, wenn eine Fachkraft die vorgegebene Ruhepause nicht in der vorgegebenen Form nehmen kann, weil ein Verlassen des Arbeitsorts nicht möglich ist. Eine Pause ohne Verlassen des Arbeitsorts ist dagegen abgesehen von Notfällen möglich.

Die angeordneten Kurzpausen werden deshalb als Arbeitszeit gewertet und als bezahlte Kurzpausen von mindestens 15 Minuten vereinbart.

Die Möglichkeit der Anordnung von bezahlten Kurzpausen kann nur im Wege einer Dienstvereinbarung gemeinsam mit der Mitarbeitendenvertretung umgesetzt werden. Sie soll nur im Ausnahmefall und nur dann zum Tragen kommen, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (Arbeitsunterbrechung durch Pausen) nicht anders umgesetzt werden können. Darauf wird in einer Anmerkung zu § 2 Nr. 3 der Arbeitsrechtsregelung noch einmal explizit hingewiesen.

Die Gültigkeit der Arbeitsrechtsregelung soll zunächst befristet werden. Die Vorlagepflicht der entsprechenden Dienstvereinbarungen gegenüber der ARK dient dazu, den konkreten Bedarf der Regelung in den in § 2 Nr. 3 benannten Einrichtungen und Angeboten zu erheben, um nach Ende des Befristungszeitraums auf fundierter Grundlage über eine Verlängerung beraten zu können.

2. Text der Arbeitsrechtsregelung:

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG)

Artikel 1 Änderung der AR-ArbZG

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/98 über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG) vom 4. März 1998 (GVBl. 1998 S. 74) zuletzt geändert am 17. Mai 2017 (GVBl. 2017. S. 166) wird in § 2 Nr. 2 wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und den daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes können durch Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG abweichende Regelungen zu § 3 ArbZG (Dauer der täglichen Arbeitszeit), § 4 ArbZG (Ruhepausen), § 5 Abs. 1 ArbZG (Mindestruhezeit) und § 6 Abs. 2 ArbZG (Nacht und Schichtarbeit) in den nachfolgend aufgeführten Fällen getroffen werden.“

2. § 2 Nr. 3 wird zu § 2 Nr. 4.

3. In § 2 wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

„In stationären Einrichtungen der Altenhilfe, in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und im Integrationsdienst an Schulen (Schulbegleitung) können die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG, wie sie sich nach den Gegebenheiten des Tagesablaufs ergeben, als bezahlte Kurzpausen von mindestens 15 Minuten gewährt werden. Eine Dienstvereinbarung im Sinne des Satzes 1 steht unter dem Vorbehalt der Meldung über die geplanten Änderungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie. Die Dienstvereinbarung muss die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechts für beide Vereinbarungsparteien im Hinblick auf die Befristung der Arbeitsrechtsregelung zum 28. Februar 2024 enthalten.“

4. Nach § 2 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zur § 2 Nr. 3:

Die Möglichkeit der Gewährung von bezahlten Kurzpausen soll nur im Ausnahmefall und nur dann vereinbart werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (Arbeitsunterbrechung durch Pausen) nicht anders umgesetzt werden können.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 3 und 4 treten mit Ablauf des 29. Februar 2024 außer Kraft. Gültige Dienstvereinbarungen gemäß § 2 bleiben davon unberührt.